



## **Satzung der Deutschen Expertengruppe Dementenbetreuung (DED) e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Expertengruppe Dementenbetreuung DED e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziele des Vereines**

Die Deutsche Expertengruppe Dementenbetreuung ist ein Zusammenschluss von Menschen, die in der Betreuung und Versorgung Demenzkranker engagiert sind und zu deren Verbesserung beitragen wollen.

Er bezweckt insbesondere

- die Erarbeitung neuen Wissens über die Betreuung und Versorgung Demenzkranker
- die Interessensvertretung Demenzkranker, auch in Kooperation mit Organisationen und Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen
- die Interessensvertretung von Institutionen und Diensten der Dementenversorgung
- die Verbesserung des Verständnisses für demenzbedingte Störungen, insbesondere für Verhaltensauffälligkeiten
- die Entwicklung von Qualitätskriterien für die Betreuung und Versorgung Demenzkranker
- die Bereitstellung angemessener personeller und materieller Ressourcen für eine gute Betreuung und Versorgung Demenzkranker durch die Gesellschaft
- die Entwicklung von Instrumentarien zur Beschreibung von Störungen und zur Evaluation helfender Maßnahmen
- die Unterstützung von Forschung, insbesondere im Bereich der Versorgung Demenzkranker

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 1 Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 8 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in jeweils besonderem Wahlgang bestimmt.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leistet diese Arbeit ehrenamtlich.
5. Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Mitglieder, die zugleich hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind, haben kein passives Wahlrecht.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur getrennten Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss unangemeldet und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, die der Zustimmung von mindestens 2/3 der teilnehmenden Mitglieder bedürfen.
6. Schriftliche Übertragung von bis zu zwei Stimmen pro Mitglied ist möglich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Schriftliche Abstimmung ist möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließlich gemeinnützigen Organisationen zugeführt, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden.

eingetragen beim Amtsgericht Hamburg

VR 15637 Stand vom 30.03.1998

1. Überarbeitung mit Stand 4.2004
2. Überarbeitung mit Stand 4-2006